

Ansprechpartner/innen & Sprechzeiten

Amtsleiterin

Frau Regina Ziegert
(Telefon: 03695 617500)

Sprechzeiten

montags	09:00 – 12:00 Uhr
dienstags	09:00 – 12:00 Uhr
mittwochs	Kein Sprechtag
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

Sämtliche Unterlagen (auch ausgefüllte Anträge) können ebenso außerhalb der Sprechzeiten im Sekretariat des Versorgungsamtes abgegeben werden.

Weitere Infos unter:

www.wartburgkreis.de
(Landratsamt/Versorgungsamt)

Landratsamt Wartburgkreis
- Versorgungsamt -
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Mail: versorgungsamt@wartburgkreis.de

Stand Juli 2011



Staatliche Sozialleistungen: **BAföG für Schüler**



Landratsamt Wartburgkreis
- Versorgungsamt-

Folgende Mitarbeiter/innen stehen zur Verfügung:

Die Zuständigkeit ist nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens gegliedert.

Ansprechpartner/in:	Telefon: (03695)	Zuständigkeit:
Frau Stütz	617522	A - K
Frau Strech	617523	L - Z

Staatliche Sozialleistungen

Schüler-BAföG

Für diese Aufgabe ist seit 1. Januar 2008 das Versorgungsamt des Wartburgkreises zuständig.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Berufsausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Anträge auf BAföG sind beim Versorgungsamt erhältlich und werden auf Wunsch zugesandt. Außerdem sind Antragsformulare im Internet, beim Serviceportal des Freistaates Thüringen, zu finden. Diese können selbst am Computer ausgedruckt werden. Ein Link zum Serviceportal Thüringen ist auf der Homepage des Wartburgkreises zu finden.

Hinweise

- maßgebend ist der Monat des Antragseingangs
- der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr
- Ausbildungsförderung wird nur für bestimmte Ausbildungsstätten geleistet; diese sind in dem so genannten Ausbildungsstättenverzeichnis eingetragen
- Die Förderung der Ausbildung erfolgt nur, solange die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, Einkommen seines Ehegatten und das Einkommen seiner Eltern sind grundsätzlich anzurechnen
- Der Bedarf für Schüler ist in §§ 12, 13 BAföG geregelt, er ist abhängig von der Schulform und beträgt zwischen 216 € und 572 €.